



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/11/19 2000/04/0093

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.11.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §1 Abs4 Satz2;

GewO 1994 §127 Z15;

GewO 1994 §366 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Ausführungen zur - gegenüber einer unbefugten Gewerbeausübung - gesonderten Strafbarkeit eines Anbietens einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit (Hinweis E 31.3.1992, Zl. 91/04/0299).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000040093.X03

Im RIS seit

22.12.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$